

MASCHINENBRUCH

BESONDERE BEDINGUNG MB70

Luftfrachtkosten

In Erweiterung des Art. 6(2) lit. a) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist vereinbart, daß Kosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.

Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko steht für diese Kosten in einer Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.